

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1371/2014
Datum RR-Sitzung: 19. November 2014
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Volksabstimmung vom 8. März 2015



1. Eidgenössische Volksabstimmung

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen

- 1.) Volksinitiative vom 5. November 2012 «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»;
- 2.) Volksinitiative vom 17. Dezember 2012 «Energie- statt Mehrwertsteuer»

auf Sonntag, **8. März 2015** und – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – auf die vorhergehenden Tage festgelegt hat.

2. Keine kantonale Volksabstimmung

Am 8. März 2015 findet keine kantonale Volksabstimmung statt.

3. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden – unter Vorbehalt der Zulassung durch die Bundeskanzlei – im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.

4. Anweisung an die Stimmausschüsse

Die Stimmausschüsse werden angewiesen, die Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:

1. Eidgenössische Vorlagen sofortige telefonische Meldung
an das Regierungstatthalteramt
2. Allfällige Gemeindeabstimmungen und -wahlen

Es wird auf folgende Rechtsgrundlagen hingewiesen:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG),
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister,
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Ausland-schweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei
- Regierungstatthalterämter zuhanden der Gemeindebehörden